



Einwohnergemeinde Rickenbach

**Reglement über die  
Vermeidung und  
Entsorgung von Abfällen  
(Abfall-Reglement)**

---

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Grundsätze

### **II Sammeleinrichtungen**

- Art. 4 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut
- Art. 5 Baustellenabfälle
- Art. 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen sowie Sonderabfällen
- Art. 7 Kompostierung / Grünabfuhr / Häckseldienst
- Art. 8 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

### **III. Bekämpfung von Pilzkrankheiten**

- Art. 9 Birnengitterrost

### **IV. Finanzielles**

- Art. 10 Finanzierung
- Art. 11 Abfallrechnung

### **V. Vollzug**

- Art. 12 Zuständigkeit
- Art. 13 Information
- Art. 14 Verbote
- Art. 15 Strafbestimmungen
- Art. 16 Ersatzvornahme
- Art. 17 Rechtsschutz

### **VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf  
 § 168 des Gemeindegesetzes vom 27.03.49  
 § 39 des Baugesetzes vom 03.12.78  
 §§ 35 und 36 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.59  
 §§ 18 ff. der Verordnung zum Schutze der Gewässer vom 17.02.81  
 § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14.09.41, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck                    **§ 1** Dieses Reglement bezweckt:
- a) Die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen;
  - b) eine nach den verschiedenen Abfallarten getrennte Erfassung und Behandlung der Abfälle;
  - c) eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle;
  - d) die Durchsetzung des Verursacherprinzips.
- Geltungsbereich      **§ 2** <sup>1</sup> Auf dem Gemeindegebiet anfallende Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für:
- a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
  - b) Abfälle der Gewerbebetriebe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
  - c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern
- <sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, sind vom Verursacher nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen.
- Grundsätze            **§ 3** <sup>1</sup> Bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen ist darauf zu achten, dass wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- <sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalten sollen am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- <sup>3</sup> Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle sind vom Siedlungsabfall zu trennen und den separaten Sammeleinrichtungen zuzuführen.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zuzuführen.

## II. Sammeleinrichtungen

- Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut      **§ 4** <sup>1</sup> Alle Siedlungsabfälle, die nicht durch Separatsammlungen erfasst werden, werden vom Abfuhrdienst eingesammelt und entsorgt. Diese Abfuhr umfasst die Abfälle aus allen Wohn- und Geschäftshäusern, den öffentlichen Gebäuden sowie den Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Die Umweltschutzkommission legt den Abfuhrplan und die Route fest. Für die Entsorgung einzelner abgelegener Häuser, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe oder ähnliches, können abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern);
- b) als private Gebinde, sofern sie mit einer Bündelmarke versehen werden. Die Bündelmarke darf nur für Gebinde bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg verwendet werden. Erlaubt sind einerseits zugeschnürte Säcke bis 60 l Inhalt und andererseits fest verschnürte Bündel oder Schachteln und Einzelgegenstände mit folgenden Höchstabmessungen: 100 x 40 x 30 cm;
- c) als Sperrgut, versehen mit einer Sperrgutmarke. Das Gewicht darf höchstens 20 kg betragen, Höchstlänge 120 cm. Für grössere Stücke sind zwei Marken zu verwenden.

<sup>4</sup> Im übrigen sind Container als eigentliche Gebinde nur für die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende container-Gebührenmarke zu verwenden, deren Preis auf 800 Liter Inhalt basiert.

<sup>5</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind so zu plazieren, dass sie weder den Verkehr und Passanten, noch die Schneeräumung oder den Strassenreinigungsdienst behindern, aber vom Abfuhrpersonal leicht erreicht werden können. Bei ungünstigen räumlichen Bedingungen kann die Umweltschutzkommission den Platz bezeichnen, an welchem die Abfälle aus den umliegenden Liegenschaften bereitgestellt werden müssen.

<sup>6</sup> Abfälle, welche nicht nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden, werden vom Abfuhrdienst nicht mitgenommen.

Baustellenabfälle § 5 Baustellenabfälle sind gemäss der kantonalen Gesetzgebung sowie dem Konzept des Solothurnischen Baumeisterverbandes zu entsorgen.

Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen sowie Sonderabfällen § 6 <sup>1</sup> Folgende Abfallstoffe werden separat in Sammelstellen oder mit organisierten Abfuhrn entsorgt:

- a) Papier und Karton
- b) Glas
- c) Weissblechdosen
- d) Aluminium
- e) übrige Metalle
- f) Textilien
- g) Tierkörper und Schlachtabfälle
- h) Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- i) Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern, Chemikalien, Gifte

<sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfuhrn auf weitere Stoffe ausdehnen oder die vorliegende Liste reduzieren.

- Kompostierung § 7 <sup>1</sup> Hauseigentümer haben genügend Raum für Kompostplätze zur Verfügung zu stellen. Bei Neubauten sind Kompostplätze durch den Bauherrn miteinzuplanen und zu realisieren. Die Bau- und Werkkommission berät die Planer und Bauherrn.
- <sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollten wenn möglich lokal kompostiert werden.
- Grünabfuhr <sup>3</sup> Die Gemeinde bietet die Grünabfuhr ab April bis November zweimal monatlich, jeweils am ersten und dritten Montag des Monats, an. Bei einer durch einen Feiertag bedingten Verschiebung wird die Abfuhr am darauffolgenden Werktag durchgeführt.  
Nachstehend aufgeführte Gebinde sind für die Grünabfuhr vorgesehen:  
- Container 120, 140 und 240 und 800 Liter  
- Bündel verschnürt bis 1.50 m Länge und 40 cm Durchmesser (Aeste und Sträucher bis max Fingerdicke).
- <sup>4</sup> Die Umweltschutzkommission berät die Bevölkerung bei der Errichtung und beim Betrieb von privaten Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedürfnis entsprechende Kurse.
- Häckseldienst <sup>5</sup> Die Umweltschutzkommission organisiert Häckseldienste.
- Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen § 8 <sup>1</sup> Sonderabfälle und Gifte, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
- a) Motoren- und Speiseöl
  - b) Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
  - c) Leuchtstoffröhren und Sparlampen
  - d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke- und Truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
  - e) Thermometer
  - f) Medikamente
  - g) Putz- und Reinigungsmittel
  - h) Pflanzenbehandlungsmittel und Biozide aller Art (Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide etc.)
  - i) Heimwerker-Chemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
  - j) Labor- und Fotochemikalien
  - k) Säuren und Laugen
- <sup>2</sup> Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihren Pflichten nachkommen.
- <sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission sorgt für die Durchführung von periodischen Sammelaktionen für Sonderabfälle, die nicht der Verkaufsstelle zurückgegeben werden können. Sie kann hierbei mit anderen Gemeinden und Privaten zusammenarbeiten.

### III. Bekämpfung von Pilzkrankheiten

- Birnengitterrost § 9 <sup>1</sup> Beseitigung von Wacholder-Juniperusarten zur Verhütung des Birnengitterrostes.  
Sind Birnbäume und Wacholder-Juniperusarten von Gitterrost befallen kann der Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission die Entfernung (Rodung) der krankheitsübertragenden Juniperuspflanzen anordnen. Widersteht sich der Eigentümer den angeordneten Massnahmen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.
- <sup>2</sup> Es ist auf dem gesamten Gemeindegebiet untersagt, gitterrostanfällige Wacholder-Juniperusarten anzupflanzen.
- <sup>3</sup> Eine Liste der nicht anfälligen Sorten kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
- <sup>4</sup> Die Kontrolle der Gärten kann durch entsprechend ausgebildete Personen des Gartenbauvereins Wangen-Rickenbach auf Antrag der Umweltschutzkommission durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten für diese Kontrolle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

### IV. Finanzielles

- Finanzierung § 10 <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung kann die Gemeinde kostendeckende Gebühren erheben, wobei das Verursacherprinzip zu berücksichtigen ist.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren, insbesondere für Kehrrechtsäcke, Container und Sperrgut, werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.
- Abfallrechnung § 11 <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle sowie die Kosten des Beratungsdienstes verbucht werden.
- <sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.
- <sup>3</sup> Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

### V. Vollzug

- Zuständigkeit § 12 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Die Erfüllung einzelner Aufgaben überträgt er den dazu zuständigen Kommissionen.
- Information § 13 <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig in geeigneter Form über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über die umweltverträgliche Beseitigung.

<sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission wirkt als Auskunft- und Beratungsstelle für Abfallfragen.

#### Verbote

**§ 14** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Freien oder in dafür nicht zulässigen Öfen und Anlagen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbrennungsverbot ist unbehandeltes Holz, das nicht gehäckselt und kompostiert werden kann.

<sup>2</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, gemahlen oder verflüssigt, in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Das Ablagern von Abfällen auf dafür nicht vorgesehenem öffentlichem und privatem Grund, auf Strassen und Plätzen, in Wald und Feld, an Fluss und Bachläufen, ist verboten.

<sup>4</sup> In öffentliche Abfallbehälter darf kein Hauskehricht geleert werden.

#### Strafbestimmungen

**§ 15** <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung werden, im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters, mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

<sup>2</sup> Der Abfuhrdienst kann den Inhalt der bereitgestellten Kehrichtsäcke und Gebinde kontrollieren.

<sup>3</sup> Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden, welche durch Uebertretungen dieses Reglementes entstehen, bleiben vorbehalten.

#### Ersatzvornahme

**§ 16** Werden Vorschriften dieses Reglementes und Verfügungen der Umweltschutzkommission missachtet, so veranlasst die Umweltschutzkommission nach Ansetzung einer angemessenen Frist, die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. In dringenden Fällen kann auf die Fristsetzung verzichtet werden.

#### Rechtsschutz

**§ 17** Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung der angefochtenen Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

**§ 18** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Februar 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt die Kehrichtverordnung vom März 1981 sowie alle mit dem neuen Reglement im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse, welche hiermit aufgehoben sind.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1991, bzw. 29. Juni 1998.

Die Gemeindepräsidentin:  
M. Hänggi

Die Gemeindeschreiberin:  
K. Aschwanden

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 405 vom 11. Februar 1992.

Der Staatsschreiber:  
i.V. Y. Studer